

Kreisblatt



für den Kreis Uffingen.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Uffingen.
Schriftleit. ag: Richard Wagner.

Verantwortlicher Hr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg., die Garmondzeile.

Donnerstag, den 5. Juli 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Aufruf.

deutschen Brüder stehen, zum letzten
Schlag: ausholend, am Ende des
Kriegsjahrs im Felde. Das Siegfried-
der Faust darf nicht zucken, wenn es
Feinde vom heimatischen Boden
Nur stahlharter Wille, getragen von
Zuversicht, vermag diese Riesearbeit

Dahin gebliebenen Pflicht ist es, dazu
daß der Geist unserer Truppen in
ermüdender Kriegsarbeit frisch bleibe.
Freunde und bedeuten für unser Heer
Flotte eine geistige Macht. Das Buch
Schützengraben, an Bord oder im Lazarett
ist mehr als ein bloßes Mittel zur
Entspannung und Zeitverkürzung: es schlägt Brük-
den, die zurzeit für den Soldaten
ist, die aber des Ziel seiner Sehnsucht
Erzählung und Belehrung, in Scherz
will das Buch die Herzen erquickend, die
Gedanken verfeinern, Schützengrabenein-
und Lazaretttrübe verschönern. So sind
Waffen, die den Mut stärken, und Mut

Millionen Bücher sind hinausgeschickt, aber
noch ist uns der Ruf nach Lesestoff von
Kommandostellen bis zum schlichten
en entgegen.

Die Millionenheere sind Millionen Bücher
bedürftig. Darum bitten wir um Selbstbeiträge

Deutsche Volksspende

Ankauf von Lesestoff für Heer und Flotte.

noch Bücher zu den wertvollsten Gaben,
männliche Liebe jetzt noch spenden kann.
Ist uns, daß wir schöpfen können aus dem
der im Volk der Dichter und Denker aus
Lagen des deutschen Gemütes quillt. Gebt
reichlich für die Tapferen, Treuen, die
Blut und Eisen uns und das Unfrige, Volk
Vaterland verteidigen!

Der Ehrenpräsident:
v. Hindenburg, Generalfeldmarschall.

des Ortsausschusses für den Kreis Uffingen
v. Bezold, Rgl. Landrat.

Uffingen, den 3. Juli 1917.

Unter Bezugnahme auf obigen Aufruf ersuche
die Herren Bürgermeister, sich dieser Veran-
lassung anzunehmen. Ich bitte, mittelst Listen
zu lassen und die gesammelten Spenden
Herrn Kaufmann A. Vogelsberger in Uffingen
zu übergeben.

Als Opfertag ist der 8. Juli bestimmt worden.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Uffingen, den 2. Juli 1917.

Die Herren Bürgermeister werden an die
gemäßige Vorlage der monatlichen Nach-

weisung über flutgefundene Schlachtungen erinnert.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Uffingen, den 2. Juli 1917.

Die Herren Bürgermeister werden an die
umgehende Vorlage der Zusammenstellung der vor-
handenen Flachsangebauer erinnert.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Uffingen, den 2. Juli 1917.

Die Herren Bürgermeister, die noch mit der
monatlichen Nachweisung über erteilte Bezugs- eine
im Rückstande sind, werden an die umgehende
Vorlage erinnert.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des
Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu
wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August
1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verord-
nung erlassen:

§ 1

Die Erntevorschnitzung findet statt:

I. in der Zeit vom 1. bis 20. Juli 1917 für

1. Weizen:

a) Winterfrucht,

b) Sommerfrucht,

2. Spelz — Dinkel, Fesen — sowie
Emmer und Einkorn (Winter- und
Sommerfrucht),

3. Roggen:

a) Winterfrucht,

b) Sommerfrucht,

4. Gerste:

a) Winterfrucht,

b) Sommerfrucht;

II. in der Zeit vom 1. bis 20. August 1917
für

1. Hafer,

2. Gemenge aus Getreide aller Art;

III. in der Zeit vom 20. September bis 5.
Oktober 1917 für

1. Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung:

a) Erbsen und Pelusken,

b) Erbbohnen (Stangen-, Busch-
bohnen),

c) Binsen,

d) Acker- (Sauer-) Bohnen,

e) Wicken,

f) Gemenge aus Hülsenfrüchten
aller Art untereinander oder mit
Getreide oder anderen Körner-
früchten,

2. Spätkartoffeln,

3. Rüben und Wurzelsfrüchte:

a) Zuckerrüben,

b) Runkelrüben,

c) Kohlrüben (Stettinrüben, Boden-
kohlrabi, Brucken, Dötschen),

d) Mairrüben, Wasserrüben, Herbst-
rüben, Stoppelrüben, (Turnips),

e) Möhren (Karotten),

4. Weißkohl.

§ 2

Die Erntevorschnitzung erfolgt auf Grund der
Ernteflächenhebung nach der Bundesratsverordnung
vom 20. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 413)
durch Feststellung von Durchschnittsbekanntmachungen
für die einzelnen Gemeinden. Die Feststellung
der Durchschnittserträge liegt den zu diesem Zwecke
ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten
ob.

§ 3

Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die
Erntevorschnitzung auf andere Früchte zu erstrecken.

§ 4

Die zuständige Behörde oder die von ihr be-
auftragten Personen sind befugt, zur Feststellung
der Sektarerträge Grundstücke landwirtschaftlicher
Betriebsinhaber zu betreten.

§ 5

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist eine
nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden
gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse (Muster
1, 2, 3) einzusenden:

a) für die im § 1, I genannten Früchte
bis zum 1. August 1917,

b) für die im § 1, II genannten Früchte
bis zum 1. September 1917,

c) für die im § 1, III genannten Früchte
bis zum 15. Oktober 1917.

§ 6

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestim-
mungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Kriegs-
ernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen
Amte bis zum 1. Juli 1917 einzusenden.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der
Verkundung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In Ausführung der obenstehenden Bundesrats-
verordnung ist der Kreis Uffingen wie im Vorjahre
in folgende Bezirke eingeteilt worden:

1. Bezirk.

Brandobersdorf, Giesberg, Espa, Weipfelden,
Hasselborn.

2. Bezirk

Mönstert, Gravenwiesbach, Heizingen, Laubach,
Raunstadt, Hundstadi.

3. Bezirk

Uffingen, Eschbach, Michelbach, Bernborn, Gransberg,
Pfaffenwiesbach.

4. Bezirk

Behrheim, Obernhain, Anspach, Westersfeld, Hausen,
Rohr am Berg.

5. Bezirk

Arnoldsbain, Oberreifenberg, Niederreifenberg,
Schmitten, Seelenberg, Brombach, Dorf-
weil.

6. Bezirk

Neuweilnau, Altweilnau, Hundstall, Treisberg,
Niedelbach, Finkenrath, Mauloff.

7. Bezirk

Emmershausen, Winden, Haintchen, Hasselbach,
Grazenbach, Rod an der Weil.

8. Bezirk
Steinfischbach, Reichenbach, Oberems, Niederems,
Rüstems.

9. Bezirk
Gemünden, Oberlaufen, Niederlaufen, Wilhelmadorf,
Wetzhausen.

Die Kommissionsmitglieder bleiben dieselben
wie im Vorjahre.

Die Herren Bürgermeister haben den Komis-
sionen, die alsbald mit ihrer Tätigkeit zu beginnen
haben, mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und
tunlichst an der Befestigung ihrer Flur teilzunehmen.

Die geschätzten Durchschnittserträge sind in die
Listen Muster 1, 2 und 3 einzutragen und diese
spätestens bis zum für 1. 20. Juli, 2. 20. August,
3. 1. Oktober hier einzureichen.

Die notwendigen Formulare gehen den Herrn
Bürgermeistern in den nächsten Tagen zu.

Ufingen, den 1. Juli 1917.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Verordnung über Höchstpreise für Honig Vom 26. Juni 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriege-
maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung
vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)
wird verordnet:

§ 1

Der Preis für inländischen Honig darf, vor-
behaltlich d. r. Vorschrift im Abs. 2, beim Verkaufe
durch den Erzeuger beim Seim- und Preßhonig
1,75 Mk., bei anderen Honigarten 2,75 Mk. für
 $\frac{1}{2}$ Kg. nicht übersteigen. Beim Verkaufe durch
andere Personen darf der Preis für Seim- und
Preßhonig 2,50 Mk., für andere Honigarten
3,50 Mk. für $\frac{1}{2}$ Kg. nicht übersteigen.

Verkauft der Erzeuger in Mengen bis zu 5
Kg. unmittelbar an Verbraucher, so darf der Preis
für Seim- und Preßhonig bis auf 2 Mk., für
andere Honigarten bis auf 3 Mk. für $\frac{1}{2}$ Kg.
erhöht werden.

Die Landeszentralbehörden können niedrigere
als die im Abs. 1 und 2 bestimmten Höchstpreise
festsetzen.

§ 2

Der Preis für ausländischen Honig darf die
im § 1 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Preise nicht
übersteigen.

§ 3

Der Preis schließt die Kosten der Verpackung
mit Ausnahme der Kosten des Gefäßes sowie
die Kosten der Beförderung bis zur Station des
Verkäufers (Bahn, Schiff oder Post) ein. Der
Verkäufer ist auf Verlangen des Käufers ver-
pflichtet, das Gefäß binnen drei Monaten zu dem
berechneten Preise zurückzunehmen. Falls das Ge-
fäß durch den Gebrauch gelitten hat, kann der
Verkäufer für die Abnutzung eine angemessene
Herabsetzung des Preises fordern.

§ 4

Unter Seimhonig im Sinne dieser Verordnung
ist der durch Erhitzen der Waben gewonnene,
unter Preßhonig der durch Auspressen aus den
Wabenresten gewonnene Honig zu verstehen.

§ 5

Verträge über Honig, die vor dem 30. Juni
1917 zu höheren als den darin festgesetzten Preisen
abgeschlossen sind, sind nichtig, soweit die Lieferung
zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

§ 6

Die in dieser Verordnung oder auf Grund
dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchst-
preise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchst-
preise, vom 4. August 1914 in der Fassung der
Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-
Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Be-
kanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-
Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-
Gesetzbl. S. 253).

§ 7

Die Reichs-Zuckerstelle kann nach näherer Be-
stimmung des Präsidenten des Kriegsernährungs-
amts Ausnahmen von den Vorschriften dieser Ver-
ordnung zulassen.

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

§ 8
Die Verordnung tritt mit dem 30. Juni 1917
in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Ufingen, den 1. Juli 1917.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Bekanntmachung. Nr. W. 1. 1771/5 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien. Vom 1. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Er-
suchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit
zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken
daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafge-
setzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwider-
handlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach
§ 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung
von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April
1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) — und jede
Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und die
Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5
der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2.
Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom
21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549
und 684**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb
des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur
Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom
23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603)
untersagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden
betroffen: Der gesamte Wollertrag
der deutschen Schaffschuren und das
gesamte Wollgefälle bei den deutschen
Gerbereien (auch das Wollgefälle von
ausländischen Fellen), gleichviel, ob die
Wolle sich auf den Schafen, bei den
Schafen, bei den Schafhaltern oder
an sonstigen Stellen befindet.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird
bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegen-
stand weiseitschafft, beschädigt oder zerstört,
verwendet, verkauft oder kauft oder ein an-
deres Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten
Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu
behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich un-
richtige oder unvollständige Angaben macht, wird
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
bestraft. Auch können Vorräte, die ver-
schwiegen sind, im Urteil für dem Staat
verfallen erklärt werden. Ebenso wird be-
straft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen
unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, wird mit
Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder,
im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu
sechs Monaten bestraft. Ebenso wird
bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen
unterläßt.

Ausgenommen von der Bekanntmachung
sind diejenigen Vorräte an Wolle, welche
der Kriegswollbedarf-Abteilung des
48. Berl. Hedemannstr. 3, stehen.

§ 2

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung
Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt
sich nicht aus den nachfolgenden
Ausnahmen ergeben.

§ 3

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung,
Bewegung von Veränderungen an den
berührten Gegenständen verboten zu
schäffliche Verfügungen über diese
Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen
fugungen gleich, die im Wege der
freudung oder Arrestvollziehung erfol-
der Beschlagnahme sind alle Veränderungen
Verfügungen zulässig, die mit be-
stimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
lich Preussischen Kriegsministeriums oder
der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4

Schurerelaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das
Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer
als der in anderen Jahren üblichen Zeit

§ 5

Waschereibewilligung.

Trotz der Beschlagnahme ist inner-
Wochen nach dem Scheren oder Fallen die
tung der Wolle an folgende Firmen:

1. Bremer Wollkammerei,
Provinz Hannover,
2. Woll-Wäscherei und -Kammerei,
Döhren,
3. Leipziger Wollkammerei, Leipzig
(Bahnhof),
4. Hamburger Wollkammerei, Hamburg
a. d. Elbe

zum Zwecke des Waschens gestattet.

Die Erlaubnis, die Wolle an die
Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe
daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des
Preussischen Kriegsministeriums das Recht
zuordnet, daß die bei einer der vor-
bezeichneten Firmen eingelieferten Wolle an eine
vorbezeichneten Firmen oder an die
Bremer Woll-Wäscherei, Lesum bei
Kirchbain R. L.,
Deutsche Wollentzettelung A.-G.,
dorf bei Reichenbach i. B.,
Wollwäscherei und Karbonisieranstalt
hütte, Gebr. Bent, Neuhütte bei
feld i. B.

zum Waschen weitergeschickt werden.

Durch eine derartige Anordnung der
Rohstoff-Abteilung des Königlichen
Kriegsministeriums entstehen dem Einfuhr
Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vor-
Firmen erfolgt zu folgenden von der
waltung ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste
ihres Lagerortes zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das
der Wolle zu den Sägen von 0,47
für 1 Kg. auf gewaschenes Gewich
rechnet einschließlich Sortierung
20 v. H. Unter- und Nebenform
0,05 Mk. für 1 Kg. Zuschlag
waschenes Gewicht gerechnet bei
über 20 v. H. Unter- und Neben
bei sofortiger Barzahlung ohne
zug zu bewirken. Die Wolle ist
pact einzuliefern.
3. Der Waschlohn ist vor Ablieferung
fertiggewaschenen Wolle zu erhalten.
4. Die Firmen sind verpflichtet, die
binnen 8 Wochen nach Einlieferung
frei, das heißt mit einem bei der
festgestellten Festgehalt von
v. H., zu waschen und das
gewicht auf einen Feuchtigkeitsgehalt
17 v. H. konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterstehen der dauernden
wachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung
Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Beschlagnahme-Verkauf.

der Beschlagnahme ist die Veräußerung der Wolle vor ihrer Einlieferung im § 5 benannten Firmen oder 10 Wochen nach ihrer Einlieferung erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung an den Verarbeiter.

Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin, Hedemannstr. 3, nimmt Angehörige nur bei einer Menge von 1000 Kg. Rohwolle und von Nicht-Angehörigen nur bei einer Menge von mindestens 2000 Kg. Rohwolle entgegen.

Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über die veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbcheinigung aus.

Uebnahmepreis.

Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin, Hedemannstr. 3, wird für das feigste Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle der Verkäufer folgenden Uebnahmepreis

festsetzen, wenn er Schafhalter ist

a) für Schurwollen, welche vor dem 1. Mai 1917 geschoren worden sind, sowie für alle Gerberwollen, welche vor dem 1. Mai 1917 vom Fell abgelöst worden sind, einen auf Grundlage der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 für gewaschene Wolle festgestellten Uebnahmepreis;

b) für Schurwollen, welche nach dem 30. April 1917 geschoren worden sind, sowie für alle Gerberwollen, welche nach dem 30. April 1917 in Deutschland vom Fell abgelöst worden sind, einen auf Grund nachstehender Einteilung festgestellten Uebnahmepreis:

Feinheit	15,75	Mark,
„ „ „ „ „	14,75	„
„ „ „ „ „	13,75	„
„ „ „ „ „	13,—	„
„ „ „ „ „	12,25	„
„ „ „ „ „	11,50	„
„ „ „ „ „	10,75	„
„ „ „ „ „	9,95	„
„ „ „ „ „	9,05	„
„ „ „ „ „	8,15	„
„ „ „ „ „	7,25	„
„ „ „ „ „	6,45	„

für 1 Kg. gewaschener Wolle einschließlich Wäsche. Im übrigen gelten bezüglich der Wäsche der Wolle die Bedingungen des § 5 dieser Bekanntmachung.

Wenn er nicht Schafhalter ist, den gemäß den unter A, a und b getroffenen Bestimmungen festgestellten Uebnahmepreis zusätzlich 2 v. H. in dem unter a, und zusätzlich 3 v. H. in dem unter b vorgesehenen Falle.

Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft setzt die zu zahlenden Preise unter Zuziehung Sachverständigenkommission fest. Sie wird von ihr zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung eine Abschlagszahlung gewähren.

Anleitung: Es ist genau zu beachten, daß Höchstpreise der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 sowie die vorstehend festgesetzten Höchstpreise von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte gegeben werden dürfen.

Bei mindere Arten wird die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise zahlen.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 1 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert werden, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und an das Webstoffmeldeamt der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Hedemannstr. 3, zu richten.

mannt. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung“ versehen, zu erstatten.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Aufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Stichtag und Meldesfrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen. Die Meldung ist bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

Enteignung.

Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert sind, werden enteignet werden.

Freigabe.

Anträge auf Freigabe von Wolle können nach Ablehnung des Antrags der Wolle durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin für die abgelehnten Mengen gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Menge und Ueberlieferung eines Musters) an die Kriegswollbedarf-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

An Schafhalter kann anstelle der bisher auf Antrag erfolgten Freigabe geringer Mengen aus eigenem Besitz je nach der Menge der abgelieferten Wolle ein Bezugsschein auf Wollgarne zu angemessenen Preisen gegeben werden.

Die näheren Ausführungsbestimmungen werden ergehen.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Kriegswollbedarf-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme“ zu versehen.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1640/6. 16. R. R. A. wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 1. Juli 1917.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

XVIII. Armeekorps.**Stellvertretendes Generalkommando.**

Abt. IIIb, Ib. Tgb.-Nr. 2635.

Betr.: **Verpflichtung zur Anmeldung von Broschüren, Flugblättern, Geschäftsberichten und sonstigen literarischen Erzeugnissen vor ihrer Veröffentlichung oder Aushändigung an Besteller oder dritte Personen.**

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. 12. 15 (R. G. Bl. S. 813) verordne ich hiermit für den mir unterstellten Korpsbereich und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

Drucker und Vervielfältigungsanstalten haben **alle nicht zum öffentlichen Verkauf oder Vertrieb bestimmten Bücher, Druckschriften**

Broschüren, Flugblätter, Geschäftsberichte, Korrespondenzen, Aufrufe und sonstigen literarischen Erzeugnisse, in denen öffentliche oder die Allgemeinheit berührende Fragen behandelt werden, spätestens nach Fertigstellung der Vervielfältigung vor Verbreitung oder Aushändigung an den Besteller oder an dritte Personen unter Vorlage eines Exemplars des Erzeugnisses bei der Presseabteilung des stellv. Generalkommandos anzumelden.

Die Anmeldepflicht für den Drucker oder die Vervielfältigungsanstalt fällt fort, wenn die zum Druck oder zur Vervielfältigung übergebene Unterlage bereits den deutlich sichtbaren Freigabevermerk der zuständigen Zensurstelle trägt.

Es ist verboten, die angemeldete Druckschrift zu verbreiten oder auszuhändigen, bevor ein Bescheid der Presseabteilung ergangen ist.

Die Bezeichnung als „Manuskript“ oder als „Brief“ oder als „Vertraulich“, „Nur für Mitglieder“, zum „Privatgebrauch“ usw. entbindet nicht von der Anmeldepflicht, desgleichen ist die Höhe der Auflage und Umfang der Verbreitung für die Anmeldepflicht ohne Belang.

Als Vervielfältigungen sind auch anzusehen: Klischees, Matrizen und ähnliche zur Herstellung von weiteren Vervielfältigungen dienende Erzeugnisse.

Den Presseerzeugnissen stehen alle auf mechanischem oder chemischem Wege bewirkten Vervielfältigungen einschließlich der Abzüge und Durchschläge von Schreibmaschinenschrift sowie Abbildungen gleich.

Zum Verhinderung werden, wenn die Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Die vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft.

Frankfurt (Main), den 15. 6. 1917.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel,
Generalleutnant.

Nichtamtlicher Teil.**Der Krieg.**

WTB Großes Hauptquartier, 3. Juli. (Anl. b.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Erst gegen Abend lebte allgemein die Feuerstätigkeit auf, sie erreichte im Opern-Abschnitt eine erhebliche Stärke.

Bei der

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

hatten eigene Vorstöße in die englische Linie nördlich des Kanals von La Bassée, westlich von Lens und bei Bullecourt gute Erkundungsergebnisse. Auch in einem Postengefecht bei Hargicourt, nordwestlich von St. Quentin, wurden von uns Gefangene gemacht und Kriegsgerät geborgen.

An der

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

juchten wiederum die Franzosen die verlorenen Gräben an der Hochfläche von La Bodelle und auf dem linken Maas-Ufer zurückzugewinnen. Südöstlich von Cerny brachen zwei Angriffe in unserer Abwehrwirkung verlustreich zusammen, am Walde von Avocourt und an der Höhe 304 verhinderte unser Bernichtungsgeschütz die zum Angriff bereitgestellten feindlichen Sturmtruppen die Gräben nach vorwärts zu verlassen. Am Pöhlberge in der Champagne gelang ein eigenes Unternehmen wie beabsichtigt; die Erkunder brachten Gefangene und Beute zurück.

*

Sechs feindliche Flugzeuge wurden abgeschossen, eins davon durch Rittmeister Freiherr von Richthofen.

Östlicher Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Während zwischen der Dänie und dem Pripiet die Gefechtsstätigkeit nur bei Riga und Smorgon

sich steigerte, war der Feuerkampf stark am Mittellaufe des Stochob, wo russische Teilangriffe an der Bahn Kowel—Lud verlustreich scheiterten, und südwärts bis an die Plota-Lipa.

Dort hat die Schlacht in Ostgalizien ihren Fortgang genommen.

Ueber die Höhen des westlichen Strypa-Ufer vordringend gelang es russischen Massenangriffen, die Einbruchsstelle des Vortages no dwärts zu verbreitern. Das Eingreifen unserer Reserven gebot dem Feinde halt.

Bei Koniecz sind vor- und nachmittags starke Angriffe der Russen vor den neuen Stellungen unter schweren Verlusten zusammengebrochen. Hier südlich fand der Feind bisher nicht die Kraft, seine Angriffe gegen die Höhenstellungen bei Brzegany zu erneuern.

In den Karpathen, in Rumänien und an der Mazedonischen Front ist die Lage unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.

Volale und provinzielle Nachrichten.

§ **Merzhansen**, 3. Juli. Landsturmann Karl Kunt er 1r von hier (Inhaber der Less. Tapferkeitsmedaille) wurde mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet.

— **Königsstein i. T.**, 3. Juli. Das zurzeit im hiesigen Schloß weilende badische Großherzogspaar übergab heute die von den Erben der Großherzogin-Mutter Adelheid von Luxemburg der Stadt geschenkte Burgwinne Königs in dem Bürgermeister Jacobs. Ein gleichzeitig vom Großherzogspaar der Stadt überwiesenes erhebliches Legat wurde dem Herzogin Adelheid-Stift zugeeignet. Die Zinsen dieser Stiftung sollen den Stadtkassen zugute kommen.

Bermischte Nachrichten.

WTB Hohenheim, 3. Juli. Die Erdbodenwarte teilt mit: Heute nacht zwischen 11 Uhr 10 und 11 Uhr 20 Minuten wurde hier ein von der Schwarzbischen Alb ausgehender Erdstoß verzeichnet. Die Herdentfernung war 50 Kilometer von Hohenheim und weist auf die Ebinger Gegend hin, während das letzte stärkere Erdbeben vom 21. Juni seinen Herd in der Gegend von Konstanz hatte. Entsprechend der aus den Aufzeichnungen der Instrumente entnommenen Herdentfernung. Auch die hierher gelangten Mitteilungen des schweizerischen Erdbebendienstes bestätigen für das Erdbeben vom 21. Juni die Lage des Herdes am Westende des Bodensees.

Stadtverordneten-Sitzung.

Donnerstag, den 5. Juli, abends 9 Uhr.

Tagesordnung:

Antrag auf anderweltige Festsetzung des Diensteinkommens für den Stadirechner.

Anzeigen.

Nach Einstellung eines Gehilfen
ist mein

**Friseur- und Rasier-
geschäft**

wieder geöffnet. Ich bitte um
geneigten Zuspruch (3)

Karl Schütz, Friseur.

Das Ausheben des Mühlgrabens
im Afford zu vergeben. (2)

Rötter, Wallmühle.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig u. Wien

Der Krieg 1914/16.

Werden und Wesen des Weltkriegs, dargestellt in umfassenderen Abhandlungen und kleineren Sonderartikeln, mit hervorragenden Fachmännern herausgegeben von Dietrich Schäfer. Mit vielen Karten, Plänen, Kunstblättern, Textbildern und statistischen Beilagen. Erster Teil, in Leinen gebunden 10 Mark
(Fortsetzung erfolgt nach Friedensschluß und Freigabe durch die Zensur.)

Atlas zum Kriegeschanplage 1914/16.

23 Haupt- und 10 Nebenkarten aus Meyers Konversations-Lexikon. In Umschlag zusammengeh. 1,50 M.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme beim Hinscheiden und bei der Beerdigung unseres lieben Verstorbenen sagen wir Allen, insbesondere Herrn Dekan Bohris für die Trostesworte am Grabe, sowie den Diakonissen für ihre aufopfernde Hilfe hierdurch innigsten Dank.

Im Namen der trauernden
Hinterbliebenen:

Frau Emilie Preis und Sohn

Usingen, im Juli 1917.

80 bis 100 Zentner Wiesenheu

kauft die Stadt Usingen.

Anmeldungen sind an Herrn Fritz Peter zu richten.

Parterre-Wohnung

4 Zimmer, Küche und Zubehör, per 1. 10. 17
anderweit zu vermieten.

Gg. Keth, Bahnhofstr. 27.

Stachel- u. Johannisbeeren

kauft

Raspar Härdt,
Gasthaus „Adler“.

Mädchen

zu alt. Ehepaar für Küche und Hausarbeit gesucht
nach Homburg-Gonzenheim.

3b)

Fohr, Frankenstr. 4.



Mädchen

für Hausarbeit und zur Mithilfe im Laden gesucht.

2)

Jamin, Oberursel,
Austraße 22. Tel. 142.

Tüchtiges Mädchen

für Haus- und Feldarbeit per sofort gesucht

2)

Frau Jean Peter
(Raffauer Hof).

Mädchen

für Hausarbeit zum 15. Juli
gesucht.

Frau Kreissekretär Schönfeld.

Fleißige Mädd

für saubere Arbeit sofort gesucht.

Maschinenfabrik
Ferdinand Beissinger
Oberursel i. T.

Stück Klee

zu pachten gesucht. (1) August

Zum Einmachen des Obstes ohne Zucker

Einmach-Tabletten

in Rollen zu 30 Pfg.

1)

Dr. A. Löt

Ämtlicher

Taschen- Fahrplan

Gültig vom 1. Juni 1917.

Beilage: Bahnreis-Fahrplan der auf dem
bahnhof Frankfurt (Main) abfahrenden
kommenden Züge.

Preis 20 Pfg.

Kreisblatt-Druckerei Usingen

Landwirtschaftliche Angebote.

Unter dieser Überschrift werden Angebote
von Landwirten des Kreises Usingen
mal gebührenfrei aufgenommen.
Wortlaut dieser Anzeigen muß
schriftlich bei uns eingereicht werden.
Jede weitere Aufnahme der landw.
gebote berechnen wir zu dem üblichen
preise. Diese Beträge erbitten wir
— der Einfachheit wegen — im Voraus.

Gute Fahr- und Milchkuh mit
zu verkaufen

Geinrich Maurer, Zwickau

Wagen Kornstroh

zu verkaufen (*) Karl Müller, Zwickau

8-10 Ztr. Kornstroh

(Flegelbruch) zu verkaufen

*) August Wern, Weibergasse

Schöner sprungfähiger Zuchtbock

(Simmentaler Rasse) zu verkaufen.

*) Wilhelm Ernst, Zwickau

Noterübenpflanzen

abzugeben. (*) Gasthaus „Adler“